



Entscheidinstanz:	Baudirektion
Geschäftsnummer:	BD_A15 033
Datum des Entscheids:	9. März 2015
Rechtsgebiet:	Jagd und Fischerei
Stichwort(e):	Schwarzwildjagd führende Bachen Abschussverbot abstrakte Normenkontrolle
verwendete Erlasse:	Art. 7 Abs. 5 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel § 27 Abs. 1 lit. b Gesetz über Jagd und Vogelschutz

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Muttertiere und Jungtiere bedürfen während der Jagd besonderer Schonung. Die Bestimmung, wonach führende, laktierende Bachen geschützt sind und nicht abgeschossen werden dürfen, auch wenn sie *nicht in Begleitung* ihrer Frischlinge erscheinen, entspricht dem Sinn und Zweck des Schutzes der säugenden Frischlinge und deren Muttertiere; sie widerspricht übergeordnetem Recht nicht.

Aus wildbiologischen, tierschützerischen und jagdethischen Überlegungen ist es unerheblich, ob eine führende Bache in unmittelbarer, physischer Begleitung ihrer Frischlinge ist oder ob diese in der nahen Deckung abgelegt sind.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Mit der Verfügung «Bestimmungen zur Schwarzwildjagd» vom 1. Juli 2013¹ erliess das Amt für Landschaft und Natur (ALN [Rekursgegner]) neue Bestimmungen zur Schwarzwildjagd und verfügte unter anderem, dass der Abschuss von führenden Bachen, auch wenn sie nicht in Begleitung ihrer Frischlinge erscheinen, nicht erlaubt sei (Dispositiv III, Satz 2).

Gegen diese Verfügung erhob X. [Rekurrent] Rekurs an die Baudirektion und beantragte, dass Dispositiv III, Satz 2, wonach der Abschuss von führenden Bachen nicht erlaubt sei, auch wenn sie nicht in Begleitung ihrer Frischlinge erscheinen, ersatzlos zu streichen sei. Eventualiter sei die Formulierung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: «Der Abschuss von führenden Bachen, welche nicht in Begleitung ihrer Frischlinge sind, ist möglichst zu vermeiden.»

¹ www.aln.zh.ch > Fischerei & Jagd > Jagd > Rechtliche Grundlagen > Verfügungen > Verfügung Schwarzwild 2009–2017 (PDF, 3 Seiten, 46 kB)



Erwägungen:

1. [Zuständigkeit und Eintreten]
2. a) Zur Begründung des Rekurses macht der Rekurrent geltend, gemäss § 27 lit. b Ziff. 3 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JagdG; LS 922.0) und § 19 lit. g der Jagdverordnung vom 5. November 1975 (JagdV; LS 922.11) seien führende Wildschweinbachen einzig in Begleitung ihrer Frischlinge geschützt. Ausserhalb des Waldes sei in der Schonzeit zwischen dem 1. März und dem 30. Juni die Jagd auf Wildschweine beschränkt, welche jünger als zwei Jahre alt seien, wobei es sich typischerweise um Überläufer (einjährige Wildschweine) handle. Vom Hochsitz aus oder bei der Bewegungsjagd sei bei Überläufern nicht erkennbar, ob sie führend seien, wenn sie nicht in Begleitung von Frischlingen auftauchten. Würde nun das Abschussverbot auch auf Bachen ohne Begleitung ihrer Frischlinge erweitert, müsste man sicherheitshalber auf jeglichen Schwarzwildabschuss verzichten, um nicht gegen die Verfügung zu verstossen. Ausserdem habe sich bereits das Bezirksgericht Andelfingen in seinem Urteil vom 9. Dezember 2003 (GU03002/U01) mit dieser Problematik befasst und das Jagdgesetz sowie die Verordnung einer sorgfältigen teleologischen und historischen Auslegung unterzogen. Dabei habe sich die Begleitung des Muttertieres durch die Frischlinge als unabdingbares Merkmal herausgestellt, um deren Schutz zu gewährleisten. Das generelle Verbot des Abschusses von führenden Bachen, unabhängig davon, ob sie in Begleitung ihrer Frischlinge erschienen, stehe damit im Widerspruch zu § 27 lit. b Ziff. 3 JagdG und zur Rechtsprechung. Ausserdem verfüge die Baudirektion nicht über eine entsprechende Rechtsetzungskompetenz, sondern sei an das Jagdgesetz und die Jagdverordnung gebunden. Da der Abschuss von Rehgeissen und Bachen, welche nicht in Begleitung von Jungtieren seien, nicht widerrechtlich sei, könne dafür auch keine Busse im Sinne von Dispositiv XVI der angefochtenen Verfügung erhoben werden. Eine Busse dürfe schon deshalb nicht erhoben werden, weil in solchen Fällen in der Regel der Vorsatz des Jägers fehle.
- b) Der Rekursgegner hält dem entgegen, gemäss Art. 7 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG; LS 922.0) sei der Kanton verpflichtet, insbesondere den Schutz der Muttertiere während der Jagd zu regeln. Muttertiere führten stets Jungtiere, die von ihnen abhängig seien. Der Gesetzgeber wolle verhindern, dass Muttertiere von ihren säugenden Jungtieren weggeschossen würden. Es sei daher unerheblich, ob das Muttertier in unmittelbarer Begleitung seiner Jungtiere sei oder nicht. Es sei zutreffend, dass Muttertiere erst in Begleitung ihrer Jungtiere mit Sicherheit als solche zu erkennen seien, weshalb der Jäger auf einen Abschuss zu verzichten habe, sofern er das betroffene Tier nicht mit absoluter Sicherheit ansprechen könne. Nach der Auslegung des Rekurrenten, könnte unter Berücksichtigung von Art. 3^{bis} Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01), wonach für Wildschweine unter zwei Jahren ausserhalb des Waldes keine Schonzeit gelte, nahezu jedes Wildschwein geschossen werden. Der Schutz der Muttertiere und der abhängigen Jungtiere könnte nicht mehr gewährleistet werden. Zu beachten sei insbesondere auch Art. 5 Abs. 4 JSG, welcher die Kantone ermächtigt, die Schonzeiten jederzeit zu verlängern resp. zu verkürzen oder die Liste mit den jagdbaren Tieren einzuschränken. Gemäss § 27 Abs. 2 JagdG



könne die zuständige Direktion überdies weitere Tiere als geschützt erklären. Die angefochtene Verfügung diene der Präzisierung der geltenden gesetzlichen Grundlagen.

- 3.a) Zusätzlich zum Schutz vor Störung, bedürfen Muttertiere und Jungtiere während der Jagd besonderer Schonung (Botschaft des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 27. April 1983; BBl 1983 II 1197, S. 1207). Säugende Frischlinge sind noch nicht alleine überlebensfähig und werden auch nicht von anderen Bachen in der Rotte adoptiert. Wird ihre Mutter abgeschossen, dann verkümmern sie und gehen nach einigen Wochen unweigerlich und jämmerlich zu Grunde (BAUMANN, Schwarzwild im Kanton Solothurn, Solothurn 2001, S. 28). Art. 7 Abs. 5 JSG beauftragt deshalb die Kantone, für den Schutz der Muttertiere zu sorgen.
- b) Gemäss § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 JagdG gelten Rehkitze und Frischlinge (solange sie gesäugt werden) und die sie begleitenden Muttertiere als geschützt (vgl. auch § 19 Abs. 1 lit. g JagdV). Dispositiv III der angefochtenen Verfügung sieht vor, dass führende, laktierende Bachen geschützt sind und nicht abgeschossen werden dürfen, auch wenn sie nicht in Begleitung ihrer Frischlinge erscheinen. Zu klären ist die Frage, ob diese Bestimmung mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 JagdG, zu vereinbaren ist.
- c) Mit Urteil vom 9. Dezember 2003 hatte bereits das Bezirksgericht Andelfingen Gelegenheit, sich vorfrageweise mit der Auslegung von § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 JagdG zu befassen. Es hielt zwar einerseits fest, dass die ratio legis der genannten Bestimmung zweifellos der Schutz von säugenden Frischlingen und deren Muttertieren sei. Frischlinge seien in der Säugeperiode auf ihre Mutter angewiesen, denn erst nach dem Abschluss der Säugeperiode seien sie in der Lage, sich selbst zu versorgen und sich in der Rotte zu integrieren (Erw. 4a). Andererseits gelangte das Bezirksgericht jedoch zum Schluss, der zürcherische Gesetzgeber habe erkannt, dass für den Jäger ein Muttertier nur dann mit absoluter Sicherheit zu erkennen sei, wenn dieses in Begleitung seiner Frischlinge sei. Eine nur der ratio legis folgende Auslegung von § 27 lit. b Ziff. 3 JagdG würde zu einer zu extensiven Anwendung dieser Bestimmung führen. Der Terminus «in Begleitung» sei somit ein unabdingbares Tatbestandsmerkmal dieser Bestimmung (Erw. 4e).
- d) Diese Schlussfolgerung kann nicht geteilt werden. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 131 II 217) kann vom Wortlaut der auszulegenden Norm abgewichen werden, wenn der Normzweck eindeutig feststeht und diesem Zweck innerhalb der rechtlichen Regelung eine grosse Bedeutung zukommt (HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich-Basel-Genf 2012, Rz. 124 ff.). Eine restriktive Auslegung von § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 JagdG im Sinne der erwähnten Rechtsprechung des Bezirksgerichts würde bedeuten, dass führende Muttertiere, die sich nicht in unmittelbarer physischer Begleitung ihrer Jungtiere befinden, auch dann abgeschossen werden dürften, wenn klar erkennbar wäre, dass sie laktierend sind. Dem Abschuss laktierender Bachen (und auch Rehe) wäre damit Tür und Tor geöffnet, zumal sich im Nachhinein nicht mehr feststellen lässt, ob sich das geschossene Muttertier in unmittelbarer physischer Begleitung der Frischlinge bzw. der Rehkitze befand oder nicht. Aus wildbiologischen, tierschützerischen und



jagdethischen Überlegungen ist es jedoch unerheblich, ob eine führende Bache in unmittelbarer, physischer Begleitung ihrer Frischlinge ist oder ob diese in der nahen Deckung abgelegt sind. Das Muttertier bleibt für die Jungtiere überlebenswichtig, solange sie auf die Milch und die Führung der Mutter angewiesen sind (vgl. RRB Nr. 1158/2014 vom 5. November 2014, S. 2). Dem Mutter- und Jungtierschutz kommt eine grosse Bedeutung innerhalb der Jagdgesetzgebung zu. Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts Andelfingen ist deshalb in erster Linie auf den Sinn und Zweck der Regelung, also den Schutz der säugenden Frischlinge und deren Muttertiere und nicht auf den engen Wortlaut der Regelung abzustellen. Auch aus der vom Rekurrenten in seiner Replik erwähnten Verfügung «Schwarzwild – Sondermassnahmen» des ALN vom 10. Februar 2003 (die heute nicht mehr in Kraft ist) kann nichts Gegenläufiges abgeleitet werden. Mit Dispositiv I Ziff. 2 dieser Verfügung wurden führende Bachchen generell unter Schutz gestellt.

- e) Dem Umstand, dass das sichere Ansprechen von führenden Wildschweinen schwierig ist und es unter gewissen Umständen zu Fehlabschüssen kommen kann, weil beispielsweise in der Dämmerung nur schwer festgestellt werden kann, ob ein Gesäuge laktierend ist oder nicht, wird in der Praxis hinreichend Rechnung getragen. Wie der Regierungsrat in der Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 322/2009 betreffend Vereinfachte Strafbestimmung bei Fehlabschüssen von Wildschweinen (www.kantonsrat.zh.ch; RRB Nr. 192/2010, www.rrb.zh.ch) festhielt, werden Fehlabschüsse nur dann geahndet, wenn die jagende Person hätte erkennen müssen, dass es sich um ein laktierendes Muttertier handelt (S. 4). In solchen Fällen wird überdies unterschieden, ob es sich um einen Bagatellfall, einen fahrlässigen oder grobfahrlässigen Fall handelt. In der Praxis werden solche Fehlabschüsse mehrheitlich als Bagatellfälle klassifiziert, welche nicht sanktioniert werden (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 186/2014 betreffend Wildschweinebejagung, S. 4 (www.kantonsrat.zh.ch; RRB Nr. 1158/2014, www.rrb.zh.ch)).
- f) Nach § 27 JagdV ist das ALN ermächtigt, von den Pächtern aus dem Erlös von geschützten Tieren, die in ihren Revieren erlegt worden oder sonst wie angefallen sind, einen angemessenen Beitrag in den Wildschadenfonds zu erheben. Gestützt auf diese Bestimmung behält sich der Rekursgegner vor, aus dem Erlös von widerrechtlich erlegten Wildschweinen einen angemessenen Beitrag einzuziehen (vgl. Dispositiv XVI der angefochtenen Verfügung), wobei es sich nicht um eine Busse, sondern um einen administrativen Rechtsnachteil handelt. Wenn der Rekursgegner den Erlös von laktierenden Muttertieren, die widerrechtlich (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) abgeschossen wurden, praxisgemäss ganz oder anteilmässig einzieht, ist dies aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.
- g) Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Formulierung in Dispositiv III der angefochtenen Verfügung, die im Übrigen auch der langjährigen Praxis des Rekursgegners entspricht (vgl. RRB Nr. 192/2010, S. 3), kein Widerspruch zum übergeordneten Recht darstellt. Selbst wenn aber § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 JagdG im Sinne des erwähnten Urteils des Bezirksrates eng ausgelegt würde, wäre die Baudirektion bzw. der Rekursgegner befugt, in Abweichung zum engen Wortlaut dieser Bestimmung auch Muttertiere unter Schutz zu stellen, die nicht in unmittelbarer physischer Begleitung der säugenden Frischlinge bzw. Rehkitze erscheinen. Dies gestützt auf § 27 Abs. 2 JagdG, wonach die zuständige Direktion auch andere Tiere



(als die in Abs. 1 genannten) als geschützt erklären kann. Der Rekurs ist daher im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

[...]